

Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung Älterer

Fachgespräch am 19. Februar 2025

Hintergrundpapier Februar 2025

1 Einleitung

1.1 Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer

Im Jahr 2010 hat die UN-Generalversammlung auf Betreiben von Argentinien und Brasilien mit der Resolution A/Res/65/182 eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer (Open-ended working group on ageing, OEWG-A) ins Leben gerufen.¹ Ihr Mandat beinhaltete die Überprüfung und Diskussion des bestehenden menschenrechtlichen Rahmens sowie die Identifizierung und Schließung von Schutzlücken. Des Weiteren sollte sie weiterführende Überlegungen bezüglich eines zukünftigen menschenrechtlichen Instrumentes zum Schutz Älterer anstellen und einen Vorschlag für ein bindendes Instrument ausarbeiten.

Nach der 14. Sitzung, die im Mai 2024 in New York stattfand, wurde über die Frage beraten, wie es mit der Arbeitsgruppe weitergehen solle. Im Gespräch waren zunächst mehrere Varianten zur Veränderung des Prozesses, wie beispielsweise eine inhaltliche Verlagerung zum Menschenrechtsrat (HRC) in Genf und die Schaffung eines zweitägigen High Level Meetings alle zwei Jahre bei der Generalversammlung in New York. Am 13. August 2024 wurde die Resolution A/RES/78/324², die das Mandat der OEWG-A als erfüllt erklärt, übereinstimmend angenommen. Darin wurde beschlossen, dass die OEWG-A ihre Arbeit gemäß dem in der Resolution A/Res/65/182 erteilten Auftrag abgeschlossen hat. Die Arbeit der OEWG-A wurde mit der Resolution 79/147 am 17. Dezember 2024 durch die Generalversammlung der UN beendet. Die Generalversammlung fordert nun die zuständigen UN-Gremien auf, die von der OEWG-A im Beschluss 14/1³ aufgenommenen Empfehlungen weiter zu prüfen.

Zwar ist das Mandat der Arbeitsgruppe nun für beendet erklärt worden. Dennoch führt das Deutsche Institut für Menschenrechte das Projekt der Fachgespräche mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fort, denn die Erkenntnisse der OEWG-A sollen nicht verloren gehen und Bewusstsein für die Rechte Älterer nachhaltig geschaffen werden.

¹ <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n10/523/46/pdf/n1052346.pdf> (alle Links in diesem Dokument wurden zuletzt abgerufen am: 23. Januar 2025).

² <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/n24/241/45/pdf/n2424145.pdf>.

³ https://social.un.org/ageing-working-group/documents/fourteenth%20session/A_AC.278_2024_2%20EN.pdf, S. 6f.

1.2 Ziel des Fachgesprächs

Zum ausgewählten Thema „Gewalt“ veranstaltet das Deutsche Institut für Menschenrechte im Februar 2025 ein Fachgespräch.⁴ Dadurch sollen Erkenntnisse, Erwartungen und gute Beispiele aus Deutschland gebündelt werden. Zudem soll auf Lücken im Menschenrechtsschutzsystem aufmerksam gemacht werden, die die Bekämpfung und Eindämmung von Gewalt gegen Ältere erschweren.

Das Thema Gewalt gegenüber älteren Menschen wird nach wie vor oft übersehen und nicht in den Fokus genommen. Dabei ist Gewalt gegen ältere Menschen, einschließlich Missbrauch und Vernachlässigung, ein weltweit verbreitetes und immer noch oft unterschätztes Problem. Besonders in Krisenzeiten wie der COVID-19-Pandemie, bewaffneten Konflikten oder durch die Folgen des Klimawandels ist ein Anstieg dieser Verletzungen der Rechte zu verzeichnen.⁵ Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zufolge hat jeder sechste ältere Mensch weltweit bereits irgendeine Form von Gewalt erfahren.⁶

In diesem Hintergrundpapier werden allgemeine Grundlagen des menschenrechtlichen Schutzes im Hinblick auf das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung dargestellt sowie ältere Frauen als Gruppe mit einem erhöhten Risiko beleuchtet.

2 Das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung

2.1 Ursachen und Risikofaktoren

Gewalt gegen ältere Menschen ist oft noch ein Tabuthema.⁷ Dabei befinden sich ältere Menschen häufig durch Umstände wie Pflegebedürftigkeit, eingeschränkte Mobilität oder Isolation in einer besonders verletzlichen Lebenslage.

Gewalt in Situationen von Abhängigkeiten wie beispielsweise in der Pflege ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und kein Einzelfall.⁸ Besonders gefährdet sind ältere Menschen, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, sei es in der stationären Pflege als auch in der Pflege zuhause. Dadurch, dass sie auf die Hilfe der Pflegepersonen angewiesen sind, können sich die Betroffenen bei Gewaltvorfällen schlecht wehren; aus Angst oder Scham sprechen sie nicht darüber und die Gewalt findet im Verborgenen statt.⁹

Es gibt verschiedene Gründe dafür, wie es zu Gewalt in der Pflege kommt: kriminelles Verhalten von Menschen, die die Hilflosigkeit von pflegebedürftigen Menschen ausnutzen, um sich zu bereichern oder Macht auszuüben. Aber Gewalt setzt nicht immer Böswilligkeit voraus und kann auch von eigentlich fürsorglichen Menschen, die überlastet und unachtsam sind, wissentlich oder unwissentlich ausgeübt werden.¹⁰

⁴ 2017 fand bereits ein Fachgespräch zu dem Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung statt, auf das hier hingewiesen werden soll. Nachzulesen hier: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-aelterer/nationale-aktivitaeten> und hier: Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Dokumentation – Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/altersdiskriminierung-und-das-recht-aelterer-auf-freiheit-von-gewalt-misshandlung-und-vernachlaessigung>.

⁵ Report of the Independent Expert on the enjoyment of all human rights by older persons, Claudia Mahler (2023): Violence against and abuse and neglect of older persons, A/HRC/54/26, Ziff.9. <https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc5426-violence-against-and-abuse-and-neglect-older-persons>.

⁶ <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/abuse-of-older-people>.

⁷ <https://www.wegweiser-demenz.de/wwd/alltag-und-pflege/alltagssituationen/gewalt-in-der-pflege/>.

⁸ <https://www.zqp.de/schwerpunkt/gewalt-pflege/>.

⁹ Ebd.

¹⁰ <https://gesund.bund.de/gewalt-pflege#einleitung>.

2.2 Arten von Gewalt

Eine einheitliche Definition von Gewalt gegen Ältere gibt es nicht. Dadurch bleibt der Begriff schwammig.¹¹ Die WHO definiert den Missbrauch oder die Misshandlung von älteren Menschen als „eine einzelne oder wiederholte Handlung oder Unterlassung, die unter dem Schutz einer vertrauensvollen Beziehung stattfindet und die einem älteren Menschen Leid oder Unbehagen verursacht. Diese Art von Gewalt stellt eine Verletzung von Menschenrechten dar und schließt körperlichen, sexuellen, psychischen und emotionalen Missbrauch, finanziellen und materiellen Missbrauch, Verlassen, Vernachlässigung und einen schwerwiegenden Verlust an Würde und Respekt ein“.¹² An dieser Definition der WHO für den Missbrauch oder die Misshandlung von älteren Menschen existiert allerdings in einigen Punkten Kritik. So merkt auch die Unabhängige Expertin für die Rechte älterer Menschen an, dass die „vertrauensvolle Beziehung“ zwischen Täter*in und Opfer in der Definition unpassend und in der heutigen Zeit der Professionalisierung der Pflege nicht mehr gegeben sei.¹³

Die meisten Definitionen umfassen fünf Formen des Missbrauchs von älteren Menschen: 1) körperlicher Missbrauch, 2) psychischer oder emotionaler Missbrauch, 3) sexueller Missbrauch, 4) finanzieller oder materieller Missbrauch und 5) Vernachlässigung.¹⁴ Die Unabhängige Expertin für die Rechte älterer Menschen erkennt zusätzlich als sechste Form Hate Speech gegen ältere Menschen an.¹⁵

Der finanzielle Missbrauch älterer Menschen ist in Deutschland oft noch weniger in der Diskussion als in anderen Staaten, aber dennoch ein weit verbreitetes Phänomen.¹⁶ Er ist eine der häufigsten Formen des Missbrauchs älterer Menschen und äußert sich auf vielfältige Weise: als Diebstahl, Betrug, Fälschung, Eigentumsmissbrauch, Missbrauch von Vollmachten und Verweigerung des Zugangs zu Geldern.¹⁷ Ältere Menschen könnten auch im innerfamiliären Kontext gezwungen werden, ihr Eigentum zu übertragen.¹⁸

2.3 Menschenrechtliche Grundlagen

Jeder Mensch hat das Recht darauf, gewaltfrei zu leben. Die internationalen Menschenrechtsabkommen bieten in gewissem Maße Schutz für ältere Menschen und können für einige Formen von Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung und Missbrauch auch für ältere Menschen zur Anwendung kommen. Dennoch gibt es bislang keinen ausdrücklichen Hinweis auf die spezifische Situation älterer Menschen in den Menschenrechtsdokumenten.¹⁹

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 enthält in Artikel 3 das Recht eines jeden Menschen auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und in Artikel 5 das Gebot, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf. Das Recht, frei und sicher zu leben, ist von überragender Bedeutung. Es verpflichtet den Staat, die Freiheit und Sicherheit seiner Bewohner*innen zu schützen und alles Mögliche und Zumutbare vorzuhalten, damit dieses Recht auch nicht von privater Seite verletzt werden kann.²⁰

¹¹ <https://www.zqp.de/schwerpunkt/gewalt-pflege/>.

¹² <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/abuse-of-older-people>.

¹³ A/HRC/54/26, Ziff. 13.

¹⁴ Etienne G. Krug et al., (Hrsg.), *World Report on Violence and Health* (Genf, WHO, 2002), S. 126; Hannah Bows und Bridget Penhale, „Elder abuse and social work: research, theory and practice“, *The British Journal of Social Work*, Bd. 48, Nr. 4 (Juni 2018), S. 874.

¹⁵ A/HRC/54/26, Ziff. 12.

¹⁶ <https://www.bundestag.de/resource/blob/800826/f044f7945c470eca08c2f0b7a5a6d965/19-13-98f.pdf>.

¹⁷ Yon Yongjie et al., „Elder abuse prevalence in community settings: a systematic review and meta-analysis“, *The Lancet Global Health*, Bd. 5, Nr. 2 (Februar 2017), S. e147.

¹⁸ A/HRC/54/26, Ziff. 46.

¹⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Stellungnahme Schutzlücken im internationalen Menschenrechtssystem und die Vorteile einer UN-Konvention für die Rechte Älterer, S. 3. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_2023_Schutzluecken_aelterer_Menschen.pdf.

²⁰ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/aemr/artikel-03-aemr-recht-leben-freiheit>.

In Grundsatz 17 der Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen heißt es, dass ältere Menschen in Würde und Sicherheit und frei von Ausbeutung und körperlicher und seelischer Misshandlung leben können sollen.²¹

Das Recht auf physische und psychische Integrität und der Schutz vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ist auch in Artikel 7 des UN-Zivilpaktes, in Artikel 1 der UN-Anti-Folterkonvention und besonders zugeschnitten auf ältere Menschen mit Behinderungen in Artikel 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch) und 17 (Schutz der Unversehrtheit) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankert.²² Diese völkerrechtlichen Dokumente schützen ältere Menschen, wenn sie Opfer von Gewalt werden, die als grausam, unmenschlich oder erniedrigend betrachtet wird und entweder auf Veranlassung oder mit Zustimmung oder Duldung von Staatsbediensteten erfolgt.²³ Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter (OP-CAT) kann dazu beitragen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung älterer Menschen in Langzeitpflegeeinrichtungen zu verhindern. Der Schutz ist jedoch limitiert, da er nur auf Menschen in sozialen Einrichtungen oder unter staatlich genehmigten Gewahrsam erstreckt und nicht auf die häusliche Pflege.²⁴ Ebenso garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) das Recht auf Leben, Freiheit von Folter sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 2, 3 und 8).

Auf regionaler Ebene gewährleistet die Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen in Artikel 9 das Recht älterer Menschen auf Sicherheit, ein Leben frei von jeglicher Gewalt sowie in Artikel 10 das Recht auf Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Bestrafung. Das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte älterer Menschen in Afrika schützt alle älteren Menschen vor Missbrauch und schädlichen traditionellen Praktiken (Artikel 8).

Für die Rechte ältere Frauen im Speziellen geben die internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen weitere Anknüpfungspunkte: Artikel 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hat die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von (auch älteren) Frauen, einschließlich Gewalt, zum Ziel.²⁵ Darüber hinaus verpflichtet Artikel 4 Abs. 3 der Istanbul-Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Staaten dazu, Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung zu ergreifen. Im Oktober 2017 hat Deutschland die Istanbul-Konvention ratifiziert. Mit dem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 ist die Konvention geltendes Recht in Deutschland, vor dessen Hintergrund die deutschen Gesetze ausgelegt werden müssen.²⁶ Alle staatlichen Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung sind ausdrücklich ohne Diskriminierung aufgrund des Alters umzusetzen.²⁷

Zusätzlich bietet das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte älterer Menschen in Afrika einen besonderen Schutz für ältere Frauen, indem es sie vor Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vermögensausbeutung schützt (Artikel 9). Auch das Maputo-

²¹ <https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar46091.pdf>.

²² Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Dokumentation - Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, S.18. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/altersdiskriminierung-und-das-recht-aelterer-auf-freiheit-von-gewalt-misshandlung-und-vernachlaessigung>.

²³ https://social.un.org/ageing-working-group/documents/eighth/Inputs%20NGOs/Joint_Paper_Violence.pdf, S.6.

²⁴ Ebd.; Optional Protocol to the Convention Against Torture, 2002.

²⁵ Siehe auch Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 19 (1992) über Gewalt gegen Frauen und Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (2017) über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen – Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19.

²⁶ <https://unwomen.de/die-istanbul-konvention/>.

²⁷ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/15-juni-welttag-gegen-die-misshandlung-aelterer-menschen-gewalt-gegen-aeltere-frauen-verstaerkt-in-den-blick-nehmen>.

Protokoll (das Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen) stellt in Artikel 22 sicher, dass ältere Frauen einen besonderen Schutz genießen und vor Gewalt sowie Missbrauch geschützt werden.

Auf Politikebene bleibt der Internationale Aktionsplan von Madrid über das Altern von 2002 (MIPAA) die bedeutendste internationale Richtlinie zum Schutz älterer Menschen, die die Beseitigung aller Formen von Gewalt fordert. In Artikel 5 erkennen die Vertreter*innen der Regierungen an, dass Menschen im Alter ein erfülltes, gesundes und sicheres Leben führen und aktiv am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ihrer Gesellschaft teilnehmen sollten. Sie halten auch ihren Entschluss fest, die Anerkennung der Würde älterer Menschen zu stärken und alle Formen von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt zu beseitigen.

2.4 Staatliche Verpflichtungen

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung verschiedener Menschenrechtsverträge dazu verpflichtet, Menschenrechte umzusetzen. Aus diesen Verträgen trifft den Staat eine Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflicht. Das heißt, jeder einzelne Mensch hat gegen den Staat einen Anspruch auf Achtung, Schutz und Gewährleistung der menschenrechtlich geschützten Freiheiten. Der Staat darf beispielsweise nicht in die Freiheit des Einzelnen willkürlich eingreifen (Achtungspflicht). Er muss ältere Menschen vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung durch Dritte, beispielsweise durch Pflegepersonen, schützen (Schutzpflicht). Und er muss Strukturen bereitstellen, damit sich Betroffene gegen Gewalt im Alter wehren können, beispielsweise durch den Zugang zu Beratungs- und Beschwerdestellen (Gewährleistungspflicht).²⁸

3 Ältere Frauen als Gruppe mit einem erhöhten Risiko

Ältere Menschen, die mit intersektionellen und/oder mehrfachen Formen der Diskriminierung konfrontiert sind, sind häufig stärker der Gefahr ausgesetzt, in eine Situation der Abhängigkeit zu geraten, in der es zu Gewalt und Vernachlässigung kommen könnte. Das Zusammenspiel von Alter und Geschlecht wird häufig noch übersehen, obwohl ältere Frauen eher in Armut leben und mehr Schwierigkeiten haben, sicheren Wohnraum zu finden. Im Gewaltkontext sind sie daher als eine Gruppe mit einem erhöhten Risiko einzustufen.²⁹ Dieses potenziert sich zudem, wenn weitere Formen der Diskriminierung hinzutreten wie Behinderungen oder Demenz.

In vielen Pflegeeinrichtungen stellen Frauen den Großteil der Bewohner*innen dar. Zuverlässige Daten zu Gewaltvorfällen gegen ältere Frauen in der Pflege existieren allerdings kaum, da die Methoden die Betroffenen in Studien einzubeziehen häufig besonders aufwendig sind, weshalb sie gemieden werden.

Geschlechtsspezifische Gewalt hat keine Altersgrenze: Viele ältere Frauen haben ihr Leben lang häusliche Gewalt durch ihre Partner, Ex-Partner oder Familienmitglieder erfahren.³⁰ Das Lagebild Häusliche Gewalt 2023 des Bundeskriminalamtes zeigt bei dem Erfassungsmerkmal Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit/Verletzung einen Anstieg um +6,7 % im Bereich partnerschaftliche Gewalt.³¹ 75,8 % der Opfer waren weiblich.³² Im Rahmen innerfamiliärer Gewalt wurden 56,8 % weibliche Opfer verzeichnet.³³ Im Allgemeinen verschärfen sich mit zunehmendem Alter die Machtungleichheiten und Kontrolldynamiken bei lang anhaltender partnerschaftlicher Gewalt. Es können

²⁸ Deutsches Institut für Menschenrechte (2018): Dokumentation - Altersdiskriminierung und das Recht Älterer auf Freiheit von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, S.18. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/altersdiskriminierung-und-das-recht-aelterer-auf-freiheit-von-gewalt-misshandlung-und-vernachlaessigung>.

²⁹ A/76/157, Ziff. 34 und 35.

³⁰ A/HRC/54/26, Ziff. 38.

³¹ Bundeskriminalamt (2023): Häusliche Gewalt - Bundeslagebild 2023, S. 24. <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html>.

³² Ebd.

³³ Ebd. S. 49.

aber auch neue altersbedingte Ungleichheiten und pflegebedingte Abhängigkeiten entstehen.³⁴ Zudem trennen sich ältere Frauen kaum mehr von gewalttätigen Partnern und erstatten seltener Anzeige als jüngere Frauen, aus Angst vor den sozialen Folgen einer Trennung im Alter.³⁵ Häusliche Gewalt gegen ältere Frauen kann unterschiedliche Formen annehmen, darunter auch sexuelle Gewalt, die nach wie vor häufig tabuisiert wird.³⁶ In den letzten Jahren waren in mehreren Ländern hohe Mordraten an älteren Frauen und eine hohe Zahl an Formen schädlicher Praktiken zu verzeichnen.³⁷ Sexuelle Gewalt gegen ältere Frauen ist weit verbreitet, wird aber aufgrund der irrigen Annahme, dass Sexualität und sexuelle Gewalt mit dem Alter verschwinden, nach wie vor weitgehend ignoriert.³⁸

Darüber hinaus sind ältere Frauen, insbesondere verwitwete Frauen, häufig Zielscheibe schädlicher Praktiken und Bräuche, die oft mit Armut und fehlendem Rechtsschutz zusammenhängen. In manchen Gesellschaften können ältere Frauen auch von Verlassen, Enteignung, sexueller Gewalt oder Zwangsverheiratung betroffen sein oder sogar der Hexerei beschuldigt werden.³⁹

Vorurteile und unzugängliche Schutz- und Rechtssysteme erschweren es vielen älteren Frauen, sich vor Gewalt zu schützen oder sie zu melden. Die mangelnde Forschung und die unzureichende Datenlage machen die Betroffenheit älterer Frauen weitgehend unsichtbar, was zur Verstärkung der Gewalt führt.⁴⁰ Dabei ist geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung anerkannt, und das unabhängig vom Alter.⁴¹

³⁴ A/76/157, Ziff. 52.

³⁵ A/HRC/54/26, Ziff. 38.

³⁶ <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/06/un-experts-urge-states-address-violence-abuse-and-neglect-older-women>;
<https://www.deutschlandfunkkultur.de/gewalt-gegen-aeltere-frauen-100.html>.

³⁷ A/HRC/54/26, Ziff. 38.

³⁸ <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/haeusliche-gewalt-gegen-aeltere-frauen-ist-noch-immer-ein-tabu.html>.

³⁹ A/HRC/54/26, Ziff. 38.

⁴⁰ <https://www.ohchr.org/en/statements/2022/06/un-experts-urge-states-address-violence-abuse-and-neglect-older-women>.

⁴¹ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>.

4 Anhang

4.1 Die rechtliche Stellung von Menschenrechtsverträgen in Deutschland

Deutschland hat verschiedene zentrale Menschenrechtsdokumente auf universeller und regionaler Ebene ratifiziert. Alle ratifizierten Menschenrechtsverträge wurden in nationales Recht umgesetzt und haben den Rang einfacher Bundesgesetze; diese gehen Landesrecht vor. Viele Rechte aus den Menschenrechtsverträgen sind direkt vor nationalen Gerichten einklagbar/justiziabel, da sie in ausreichendem Maße bestimmt sind.

Wenn die in internationalen Menschenrechtsverträgen festgeschriebenen Menschenrechte nicht direkt anwendbar sind, erlegen sie Staaten Verpflichtungen auf, eigene Gesetze oder Programme zur Umsetzung zu schaffen.

4.2 A/RES/78/324

1. Decides that the Open-ended Working Group on Ageing has completed its work, in view of the adoption of decision 14/1 by the Open-ended Working Group on Ageing in line with its mandate outlined in the resolution 65/182 and all subsequent resolutions on the follow-up to the Second World Assembly on Ageing, including 78/177 of 19 December 2023, and to conclude the mandate of the Open-ended Working Group on Ageing, under agenda item “Social development: social development, including questions relating to the world social situation and to youth, ageing, persons with disabilities and the family” of the Third Committee;
2. Urges relevant United Nations bodies, respecting the relevant mandate, to further consider the recommendations as adopted by the Open-ended Working Group on Ageing in its decision 14/1;
3. Requests the President of the General Assembly to hold a high-level meeting at its seventy-ninth session to exchange views and share experiences on the recommendations included in decision 14/1 of the Open-ended Working Group on Ageing, in an equitable and non-exclusive manner, and to define next steps on the challenges and opportunities regarding the rights and well-being of older persons.

4.3 A/AC.278/2024/2

Decision 14/1

Recommendations regarding the identification of possible gaps in the protection of the human rights of older persons and how best to address them

(...)

22. Recognizes that responses to the questionnaire have identified a variety of ways to address possible gaps in the protection of the human rights of older persons, ranging from a specific instrument on the human rights of older persons to better implementation of the existing human rights framework, and that in some areas more concrete actions are needed;

(...)

25. Also recommends that Member States, in addressing possible gaps in the protection of the human rights of older persons, consider, in a non-exclusive manner, the following options deriving from the responses to the questionnaire: (a) An international legally binding instrument to promote, protect and ensure the recognition and the realization, on an equal basis, of all human rights of older persons;

(...)

32. General debate Several Member States and most of the other participants highlighted that the existing human rights framework for older persons provided fragmented and inconsistent coverage of their human rights, both in law and in practice, and speakers stressed the need for an international legally binding instrument that specifically addressed the existing legal gaps to fully protect the rights of older persons.

(...)

Follow-up of the focus areas of the thirteenth working session: discussion on normative inputs

To address those gaps and strengthen the international framework for the protection of the human rights of older persons, panellists and speakers reiterated the need for an international legally binding instrument that would provide normative standards and guide national efforts in a comprehensive manner and also serve to strengthen the existing mechanism. One panellist presented the outcome of the international conference on the human rights of older persons that the Government of Austria had hosted in November 2023, which had contributed to fostering a deeper understanding of how to enhance the respect, protection and fulfilment of the human rights of older persons within and beyond the existing human rights framework.

(...)

Way forward

Delegations highlighted the importance of protecting the human rights of older persons, addressing ageism and ensuring access to essential services such as housing, transportation and digital services, and committing to collaboration with Member States and civil society to ensure the fulfilment of those human rights. Some delegations also highlighted the importance of addressing the gaps in the protection of the human rights of older persons through a legally binding instrument.

4.4 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Artikel 3 – Recht auf Leben und Freiheit

„Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

Artikel 5 - Verbot der Folter

„Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

4.5 Grundsätze der Vereinten Nationen für ältere Menschen

17. Ältere Menschen sollen in Würde und Sicherheit und frei von Ausbeutung und körperlicher und seelischer Misshandlung leben können.

4.6 UN-Zivilpakt

Artikel 7

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

4.7 UN-Anti-Folterkonvention

Artikel 1

(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Folter" jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

4.8 UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

4.9 Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 2

(1) Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Artikel 3

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 8

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

4.10 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch

gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;

b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;

c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;

d) Handlungen oder Praktiken zu unterlassen, welche die Frau diskriminieren, und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;

f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;

g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

4.11 Istanbul-Konvention

Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.

4.12 Inter-American Convention on Protecting the Human Rights of Older Persons

Article 9 – Right to safety and a life free of violence of any kind

Older persons have the right to safety and a life without violence of any kind, to be treated with dignity, and to be respected and appreciated regardless of their race, color, sex, language, culture, religion, political or other opinions, social origin, nationality, ethnicity, indigenous and cultural identity, socio-economic status, disability, sexual orientation, gender, gender identity, economic contribution, or any other condition. Older persons have the right to a life without any kind of violence or mistreatment. For the purposes of this Convention, violence against older persons shall be understood as any act or conduct that causes death or physical, sexual, or psychological harm or suffering, either in the public or the private sphere. Violence against older persons shall be understood to include, inter alia, different forms of financial, physical, sexual, and psychological abuse and mistreatment, expulsion from the community, and any form of abandonment or negligence that takes place within the family or household unit or that is perpetrated or tolerated by the State or its agents, regardless of where it occurs.

States Parties undertake to:

- a. Adopt legislative, administrative, and other measures to prevent, investigate, punish, and eradicate acts of violence against older persons, as well as those that would enable reparation for harm occasioned by such acts.
- b. Produce and disseminate information in order to generate diagnostic assessments of possible situations of violence with a view to developing prevention policies.
- c. Promote the creation and strengthening of support services to address cases of violence, mistreatment, abuse, exploitation, and abandonment of older persons. Foster access for older persons to such services and provide them with information about them.
- d. Establish or strengthen mechanisms for preventing any form of violence in the family or household unit, facilities that provide older persons with long-term care services, and society at large, with a view to effectively protecting the rights of older persons.
- e. Inform and sensitize society as a whole about the various forms of violence against older persons and about how to identify and prevent them.
- f. Train and sensitize government officials, social workers, and health care personnel responsible for attending to and caring for older persons in long-term care facilities or at home about the different forms of violence, in order that they are treated with dignity and to prevent negligence, violence, and mistreatment.
- g. Develop training programs for family members and persons providing home care services, in order to reduce violence in the home or household unit.
- h. Promote appropriate and effective complaint mechanisms for cases of violence against older persons and strengthen legal and administrative mechanisms for dealing with such cases.
- i. Actively promote the elimination of all practices that generate violence and affect the dignity and integrity of older women.

Article 10 – Right not to be subjected to torture or cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment

Older persons have the right not to be subjected to torture or cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment. States Parties shall take all necessary measures of a legislative, administrative, judicial, or other nature to prevent, investigate, punish and eradicate all forms of torture or cruel, inhuman, or degrading treatment or punishment of older persons.

4.13 Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Older Persons

Article 8 – Protection from Abuse and Harmful Traditional Practices

States Parties shall:

1. Prohibit and criminalise harmful traditional practices targeted at Older Persons; and
2. take all necessary measures to eliminate harmful traditional practices including witchcraft accusations, which affect the welfare, health, life and dignity of Older Persons, particularly Older women.

Article 9 – Protection of Older Women

States Parties shall:

1. Ensure the protection of the rights of Older Women from violence, sexual abuse and discrimination based on gender;
2. Put in place legislation and other measures that guarantee protection of Older Women against abuses related to property and land rights; and
3. Adopt appropriate legislation to protect the right of inheritance of Older Women.

4.14 Maputo Protocol on the Rights of Women in Africa

Article XXII – Special Protection of Elderly Women

The States Parties undertake to:

- a) provide protection to elderly women and take specific measures commensurate with their physical, economic and social needs as well as their access to employment and professional training;
- b) ensure the right of elderly women to freedom from violence, including sexual abuse, discrimination based on age and the right to be treated with dignity.

Article XXIII – Special Protection of Women with Disabilities

The States Parties undertake to:

- a) ensure the protection of women with disabilities and take specific measures commensurate with their physical, economic and social needs to facilitate their access to employment, professional and vocational training as well as their participation in decision-making;
- b) ensure the right of women with disabilities to freedom from violence, including sexual abuse, discrimination based on disability

4.15 Internationaler Aktionsplan von Madrid über das Altern

Article 5

We reaffirm the commitment to spare no effort to promote democracy, strengthen the rule of law and promote gender equality, as well as to promote and protect human rights and fundamental freedoms, including the right to development. We commit ourselves to eliminating all forms of discrimination, including age discrimination. We also recognize that persons, as they age, should enjoy a life of fulfilment, health, security and active participation in the economic, social, cultural and political life of their societies. We are determined to enhance the recognition of the dignity of older persons and to eliminate all forms of neglect, abuse and violence.